

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 6. November 2020
Bezug: Ihre Eingabe vom 8. Juli 2020;
Pet 2-19-15-8272-036071
Anlagen: 1

Marian Wendt, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

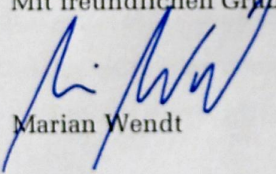
der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
5. November 2020 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 19/23778), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen



Marian Wendt



Pet 2-19-42-8272

Gesetzliche Krankenversicherung
– Beiträge –

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird der Zusammenhang zwischen den Anhebungen der BAföG-Bedarfssätze und der Höhe der von in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Studierenden zu entrichtenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen angesprochen.

Der Petent beanstandet die Beitragserhöhung für die studentische Krankenversicherung (KVdS) zum Wintersemester 2019/2020 durch seine gesetzliche Krankenkasse.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Aufsichtsbehörde sowie der Bundesregierung wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss hat veranlasst, dass der zugrunde liegende Einzelfall einer aufsichtsrechtlichen Prüfung unterzogen wird. Die aufsichtsrechtliche Prüfung hat ergeben, dass ein Fehlverhalten der Techniker Krankenkasse, welches zu beanstanden wäre, nicht festgestellt werden konnte. Die Aufsichtsbehörde wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es für die Beitragsbemessung nicht darauf ankommt, ob der Student tatsächlich Leistungen nach dem BAföG bezieht.

Die Bundesregierung wies im Übrigen gegenüber dem Petitionsausschuss auf Folgendes hin:



noch Pet 2-19-42-8272

Die GKV sieht für alle Versicherten - unabhängig von der Höhe der gezahlten Beiträge - den gleichen umfassenden Versicherungsschutz vor. Daher haben grundsätzlich alle Mitglieder Beiträge zu zahlen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass niedrige Beiträge nicht kostendeckend sein können und der Versicherungsschutz in solchen Fällen immer von der Gemeinschaft aller Beitragszahler solidarisch mitgetragen werden muss.

Die Beiträge von in der GKV pflichtversicherten Studierenden werden berechnet, indem der maßgebliche Beitragssatz auf die beitragspflichtigen Einnahmen angewendet wird. Da Studierende als solche jedoch grundsätzlich keine Einnahmen haben, ist es notwendig, pauschal auf fiktive beitragspflichtige Einnahmen abzustellen. Dabei genießen die Studierenden eine privilegierte Stellung gegenüber anderen Mitgliedern der GKV. Für diese Personengruppe hat der Gesetzgeber die fiktiven beitragspflichtigen Einnahmen mit der Bezugnahme auf die Bedarfssätze nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG) bestimmt (§ 236 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch - SGB V).

Richtgröße ist somit unterschiedslos für alle in der GKV pflichtversicherten Studierenden pauschal der nach dem BAföG anerkannte monatliche Bedarf eines auswärtig untergebrachten Studierenden, der sich ab dem Wintersemester 2019/2020 auf 744 Euro erhöht hat.

In der Tat wirken sich Erhöhungen der BAföG-Bedarfsätze auf die Höhe der Krankenversicherungsbeiträge für alle in der GKV pflichtversicherten Studierenden aus - ob BAföG-berechtigt oder nicht. Das Abstellen auf die BAföG-Bedarfsätze ist jedoch eine besonders günstige Form der Bemessung der Beiträge. Zum einen sind die BAföG-Bedarfsätze deutlich niedriger als die allgemeine Mindestbemessungsgrundlage in Höhe von monatlich 1.061,67 Euro. Zum anderen beträgt der für pflichtversicherte Studierende maßgebliche Beitragssatz lediglich sieben Zehntel des allgemeinen Beitragssatzes (§ 245 SGB V), was einem Beitragssatz in Höhe von 10,22 Prozent entspricht. Daneben können Krankenkassen von ihren Mitgliedern einen Zusatzbeitrag erheben.

Durch diese beitragsrechtlichen Regelungen sind in der GKV pflichtversicherte Studierende gegenüber anderen Mitgliedern der GKV, deren Beiträge sich regelmäßig entsprechend ihrer Einkommensentwicklung verändern, deutlich privilegiert. Hinzu kommt, dass Studierende unter 25 Jahren in vielen Fällen gar keinen eigenen Krankenversicherungsbeitrag zahlen, sondern im Rah-



noch Pet 2-19-42-8272

men der Familienversicherung über ein Elternteil beitragsfrei in der GKV versichert sind. Zu berücksichtigen ist auch, dass Studierende, die keine BAföG-Leistungen erhalten, in der Regel ihren Eltern gegenüber entsprechend unterhaltsberechtigt sind.

Eine über die bestehenden Regelungen hinausgehende Besserstellung der in der GKV pflichtversicherten Studierenden kann vor diesem Hintergrund und berücksichtigend, dass eine beitragsrechtliche Besserstellung einzelner Personengruppen immer durch die Beiträge der übrigen Mitglieder der GKV mitfinanziert werden muss, nicht in Aussicht gestellt werden.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.